

Datum: 28.01.2021 Nr.: 4

Inhaltsverzeichnis

<u>Seite</u>

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Sechste Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelorund Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)

63

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats am 16.12.2020 hat das Präsidium am 21.12.2020 die sechste Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2015 S. 307), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 06.05.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2020 S. 515) sowie des Stiftungsrates vom 13.05.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2020 S. 619), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 23 APO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2015 S. 307), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 06.05.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2020 S. 515) sowie des Stiftungsrates vom 13.05.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2020 S. 619), wird wie folgt geändert:

In § 15 wird als Absatz 9a eingefügt:

"(9a) ¹Eine Klausur ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen wenigstens teilanonymisiert durchzuführen, soweit nicht die Prüfungskommission in Einzelfällen auf Antrag die Durchführung ohne Anonymisierung aus wichtigem Grund gestattet; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Anonymisierung aufgrund individueller Aufgabenstellungen oder wegen Nachteilsausgleichs nach § 21 Abs. 1 nicht wirksam erfolgen kann. ²Die Teilanonymisierung erfolgt wenigstens in der Weise, dass die zu prüfenden Personen ihre Bearbeitung nicht mit ihrem Namen, sondern ausschließlich mit ihrer Matrikelnummer oder einer durch die Universität individuell zugeordneten Prüfungskennziffer versehen; Absatz 5 Satz 4 bleibt unberührt. ³Prüfungsteilnehmende haben sich auf Verlangen gegenüber Aufsichtspersonen mit dem Studienausweis oder einem amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren; die erfolgte Identifikation kann im Rahmen ihrer Bearbeitung vermerkt werden. ⁴Ist eine Zuordnung von Prüfungsteilnehmenden zu Matrikelnummer oder Prüfungskennziffer nicht möglich, ist dies im Prüfungsprotokoll zu vermerken; ein Bewertungsanspruch entsteht in diesem Fall nur, wenn die Teilnahmeberechtigung der oder des Prüfungsteilnehmenden nach Durchführung der Klausur bestätigt werden kann. 5Näheres kann die Prüfungs- und Studienordnung regeln."

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität zum 01.04.2021 in Kraft. § 15 Abs. 9a APO gilt erstmals für Modulprüfungen, die dem Sommersemester 2021 zuzuordnen sind.